

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Juli 1916. № 8. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

131.

An die Bevölkerug des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

132.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 № 59, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde—nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, № 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3) unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Ettapenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

133.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,
b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgezetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen im Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretung des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Vorordnung tritt mit dem Tage der Kudmachung in Kraft.

134.

Verordnung.

des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, betreffend die Verwertung der Ernte.

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind veboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenrzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneuer ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Veunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und un den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Braureien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1 findet auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seine Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festzetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Ameeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeine Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl. und vom 26 Juli 1915, Nr. 27 V Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

135.

Verordnung

des Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

136.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs von 5. Juni 1916, betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommmandanten von 4. Mai 1916, № 57 V.-Bl. verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 klg. nicht raffinierten Kristallzucker . . . . 100 K 60 h
„ 100 „ raffienierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker u. s. w.) . . . . 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen d e Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 klg. nichtraffinierter Kristallzucker um . . . . . . 170 K 80 h
„ raffinierter Zucker um . . . . 180 K 50 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . 72 h
1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 76 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgezetzt:

für 1 polnisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker . . . . . 76 h
„ 1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 80 h

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

137.

Kundmachung

des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Mai 1916. Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandos von 10. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militär-Generalgouvernements-Gebiete Lublin und dem **gesamten** Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

138.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärwaltung hat in **Kielce** ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce“ geleitet und nach aussen vertreten.

139.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Jędrzejów** eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Genralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach aussen vertreten.

Res. Nr. 490 ex 1916. **140.**

Umrechnungskurs des Rubels.

Zufolge Befehl Q. Op. Nr. 71284 wird der Umrechnungskurs des Rubels bis auf weiteres nachstehend festgesetzt:

1 Rubel=**2 K. 50 h.**

Exh. Nr. 9383/v ex 1916. **141.**

Kompetenz und Verfahren

über Gesuche um Enthebung von der Einreihung in Zivilarbeiterabteilungen.

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung von der Einreihung in Zivilarbeiterabteilungen steht in erster Instanz jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende bezw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs bezw. Löschungsgründe muss durch die Ortschafts- und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden und kann nach dem Ermessen des Kreiskommandos von eigenen Organen überprüft werden. Der Partei wird ein kurzer schriftlicher Bescheid über die Art der Erledigung des Ansuchens vom Kreiskommando zukommen.

Gegen die abweisliche Entscheidung des Kreiskommandos steht der Partei der binnen 8 Tagen von dem dem Zustellungstage folgenden Tage an gerechnet beim k. u. k. Kreskommando einzubringende Rekurs an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin offen.

Verspätet eingebrachte Rekurse sind sofort vom Kreiskommando rückzuweisen und dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin nicht vorzulegen.

In Fällen, wo der Reklamierte **bereits eingereiht** ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu. Dies wird in dem Bescheide stets ausdrücklich ausgesprochen. Das Kreiskommando kann auch in anderen Fällen den Rekursen gegen abweisliche Bescheide hinsichtiich **noch nicht** Eingereihter die aufschiebende Wirkung aberkennen.

Nr. 11 258/v ex 1916. **142.**

Fortbildungskurse für Lehrer.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K., M. V. Nr. 38.028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwochentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J., in folgenden Städten eingerichten werden und zwar: 1.) Busk, 2.) Jedrzejów, 3.) Lubartów, 4.) Miechów, 5.) Nowo-radomsk, 6.) Olkusz, 7.) Opoczno, 8.) Puławy, 9.) Pinczow, 10.) Sandomierz, 11.) Włoszczowa, 12.) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a.) Pedagogik, b.) Didaktik und spezielle Methodik, c.) Polnische Sprache und Literatur, d.) Geschichte, e.) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) **sind im Wege des Kreiskommandos,** in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das M. G. G. spätestens bis **Ende Juni 1916** zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das M. G. G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen:

a.) der an öffentlichen Volksschulen in Bereiche des M. G. G. tätigen Lehrer (innen),

b.) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch — sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurückzuerstatten.

Nr. 5068/v ex 1916. **143.**

Wareneinfuhr aus dem Auslande, insbesondere auch Deutschland.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut Erlasses des Mil. Gen. Gouv. Lublin vom 30./3. 1916 Z.: 15.296 das genannte Mil. Gen. Gouv. ermächtigt wurde Ausnahmen von dem Wareneinfuhrsverbote aus dem Auslande ausnahmsweise zu bewilligen.

Demzufolge kann das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. Lublin in Ausnahmsfällen über die Nordgrenze der Kreise Nowo-Aleksandria, Lubartów und Chelm, die Einfuhr solcher Waren gestatten, **die in der Monarchie nicht zu beschaffen sind,** an denen **in der Monarchie ein impfindlicher Mangel besteht,** oder die **vermöge ihrer Beschaffenheit für den wirtschaftlichen Verkehr und die Beherrschung des Marktes überhaupt nicht in Betracht kommen.**

Jede solche Bewilligung muss im einzelnen Falle beim Militärgeneralgouvernement erbeten werden.

Exh. Nr. 5070/v ex 1916.

144.

Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego.

Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin hat dem Vereine „Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Warschau gestattet, seine Tätigkeit auf Grund der Genehmigten Statuten im Bereiche des Mil.-Gen.-Gouv. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

Nr. 11.029/v ex 1916.

145.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zu Veräusserung ihres Grunbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Die Bevölkerung wird belehrt, dass der Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter am Wert gewinnen wird.

Nr. 11.031/v ex 1016.

146.

Spitalsaufnahme erkrankter Zivilarbeiter.

Zufolge Verordnung des M.-G.-G. zu Praes. I Nr. 5291/16 wird bekanntgegeben, dass den Arbeitern der Zivilarbeiterabteilungen bei Erkrankungen unentgeltlische Pflege und Behandlung in einer Militärheilanstalt gebührt.

147.

Regelung der Güteravisierung.

Mit Genehmigung des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 5/EB. Nr. 3046/16 vom 4. Juni 1916 wird bezüglich Regelung der Güteravisierung folgendes bestimmt.

Die Avisierung der Güter hat grundsätzlich nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnavisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heerrsbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Güteravisierung auch durch die Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstes, sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nicht eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierug durch Boten verhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertarifes, Teil II, Punkt IX (Anahme- und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflusst bleiben, sodass auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandsgeldes massgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungs- und leicht verderblichen Gütern platzzugreifen.

Die von den k. u. k. Heeresbahnstationen an die k. u. k. Militärbehörden durch die Post zu richtenden Bahnavisi über für dieselben eingelangten Sendungen sind nicht gebührenfrei. Die Zustellung derartiger Bezugscheine hat daher tunlichst, wie bisher, durch Bahnorgane für das Militär kostenlos zu geschehen.

Exh. Nr. 9837/v 1916. **148.**

Regelung

der Sperrstunde bei Handelsgeschäften, Gasthäusern und Ausschänken.

1.) Die Handelsgeschäfte dürfen in allen Ortschaften des hierortigen Kreises nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends offen gehalten werden.

2.) Die Gasthäuser und Ausschänken, einschliesslich der Teehäuser dürfen in den Ortschaften Lubartów Łęczna, Czemierniki, Michów und Firlej nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends und in den übrigen Ortschaften des hiesigen Kreises nur von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

3.) In jenen Stunden in welchen nach obiger Vorschrift die Handelsgeschäfte bezw. die Gasthäuser und Auschänken geschlossen zu sein haben, müssen die Eingangstüren zum Verkaufs- bezw. Ausschanklokale gesperrt werden und dürfen weder in diesen Lokalen, noch in Nebenräumlichkeiten Kunden zurückgehalten oder weiterbedient werden.

4.) In Handelsgeschäften dürfen jedoch jene Kunden, welche beim Einbruche der Sperrstunde sich bereits im Handelslokale befunden haben noch fertig bedient werden.

5.) Ausnahmen von dieser Verordnung kann lediglich das k. u. k. Kreiskommando ausnahmsweise bewilligen.

6.) Übertretungen dieser Verordnung, die sofort in Kraft tritt, werden von den zur Handhabung der lokalpolizei berufenen Organen geahndet.



E. Nr. 11186/v 1916. **149.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. Juli bis 31. Juli 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichunden in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .						Pfund	1	62		65	
	Rindfleisch ohne Knochen .						„					
	Lungenbraten						„	2	25		90	
	Kalbfleisch						„	1	25		50	
	Schaffleisch						„					
	Schweinefleisch						„	1	75		70	
	Selchfleisch						„	2	50	1	—	
	grüner Speck oder Schmeer						„	2	25		90	
	geräucherter Speck						„					
	Schweineschmalz						„	2	60	1	04	
	Rindsfett						„	1	75		70	
	Margerineschmalz						„					
	Pflanzenfett						„					
	gewöhnliche Wurst						„	2	20		88	
	Krakauer Wurst						„	3	—	1	20	
	Presswurst						„	2	20		88	
	Sardinenwurst						„	2	50	1	—	
B) Geflügel, Fische.	Gänse						Pfund	1	88		75	
	Enten						„	2	--		80	
	Hühner (geschlachtet) . .						„	1	50		60	
	Frühjahrshühner											
	Perlhühner											
	Truthühner											
	Karpfen						„	1	50		60	
	Karauschen						„	1	50		60	
	Hechte						„	1	50		60	
	Schleie						„	1	50		60	
	Seefische											
	Heringe (gesalzen)						„	1	20		48	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS – Grosshandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
C) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A"	100 Pfund	27 25	50 —	11 10	— —	Pfund		29 26		11½ 10	Obere Preise für Orte: Lubartów, Łęczna, Michów, Czemierniki untere Preise für alle anderen Ortschaften
	Weizenkochmehl „B"	,,	18 16	50 —	7 6	40 40	,,		20 17		08 06	
	Roggenbrotbackmehl	,,	17 16	50 —	7 6	— 40	,,		19 17		07½ 07	
	Weizengries						,,					
	Wollgerste gross	100 Pfund	19	50	7	80	,,		21		08½	
	Rollgerste mittel	,,	20	50	8	20	,,		22		09	
	Hirse						,,		90		36	
	Buchweizen						,,					
	Weis						,,					
	Bruchreis						,,					Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Roggenbrot						,,		16 15		6½ 6	
	Weizenbrot						,,		16 15		6½ 6	
	gemischtes Brot						,,		16 15		6½ 6	
D) Hülsenfrüchte.	Grüne Fisolen (ganz)						Pfund		20		08	
	Spargelfisolengrün (ganz)						"		30		12	
	Bohnen						"		80		32	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter		32		13	
	Magermilch						,,					
	Topfen						Pfund		75		30	
	Tischbutter						,,	2	70	1	08	
	Kochbutter						,,	2	20		88	
	Harter (schweizer) Käse						,,					
	Weicher (Rahm) Käse						"		75		30	
	Eier frisch	Kästch. 1440 stück	132	—	52	80	Stück		10		04	
	Eier eingelegt						,,					
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)											
	Kaffee (gebrannt)						Pfund	7	—	2	80	
	Zucker (in Broden)			76		30½	,,		80		32	
	„ (in Würfeln)			76		30½	,,		80		32	
	" (in Kristall)			72		28½	,,		76		30½	
	" (Staub Sand)			72		28½	,,		76		30½	
	Tee							10	—	4	—	
	Kakao											
	Schokolade											
	Salz (Wieliczka)						,,		15		6	
	„ (deutsches)						,,		16		6½	
	Pfefer							7	50	3	—	
	Kümmel							2	80	1	20	
	Speiseöl											
	Essig								62		25	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. RICHTPREIS — Grosshandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
G) Gemüse (nach Jahreszeit)	Kartoffeln						Pfund		5		2	
	Sauer kraut						„		22		09	
	Salat						„		20		08	
	Zwiebeln . , ...						„		30		12	
	Spinat						„		50		20	
	Kraut frisch						„		10		4	
H) Obst u. Obstkkns.	Apfel						Pfund		50		20	
	Pflaumen (gedörrt) . . .						„	1	10		44	
	Pflaumenmuss						„	1	10		44	
J) Getränke.	Wein						1 Liter	2	50	1	—	
	Bier								65		26	
	Branntwein . . . . . , .							11	—	4	20	
	Rum											
	Sodawasser								20		8	
	Kracherle											
K) Schlachtvieh.	Ochsen	1 Pud	30	—	12	—						
	Stiere											
	Kühe											
	Jungvieh		30	—	12	—						
	Kälber		30	—	12	—						
	Schweine		44	—	17	60						
	Schafe											
	Ziegen											
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8	50	3	40						
	Stroh		4	40	1	76						
	Zuckerrüben		2	40		96						Amtlich festgesetzter Preis
	Futterrüben		1	20		48						
	Ölkuchen		20	—	8	—						
	Pferdebohnen											
	Wicke											
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial	Brennholz hart	1 Klafter	70		28	—	1 Pud		75		30	
	Brennholz weich	„	63		25	20	„		70		28	
	Steinkohle	1 Pud	1	05		42	„	1	10		44	
	Petroleum		7	—	2	80	1 Quart		50		20	
	Brennspiritus						„	1	—		40	
	Zündhölzchen	1 Paket		40		16	1 Schachtel		05		02	
	gewöhnliche Stearinkerzen .						Pfund	2	50	1	—	
	gewönliche Kernseife . . .						„	3	20	1	28	
	gewöhnliche Schmierseife .											
	Kristallsoda											

№ 9883/v ex 1916

150.

Änderungen im Gerichtsweisen.

Duich die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1. J., V. Bl. Nr. 58 werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht führer".

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernemets.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter wollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichtezur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltuug erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichen Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staantlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

Nr. 2760/v ex 1916.

151.

Fischerei - Regelung.

Bis zur Erlassung allgemeiner Verfügungen über die Fischerei durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin, wird im Interesse der Erhaltung des Fischstandes für den Bereich des Kreises Lubartów nachstehendes verfügt:

§ 1. **Schonzeit, sowie zum Fang und Handel zulässige Grösse der Fische.**

Fischgattung	Schonzeit (Laichzeit)	Zum Fang und Handel zulässige Grösse
HECHT	vom 15. Eebruar bis Ende März	wenigstens 30 cm—12 1/2 Zoll poln.
ZANDER	Mai, Juni	ditto
BARSCH	vom Anfang März bis Ende April	wenigstens 6 cm—2 1/2 Zoll poln.
KAULBARSCH	Anfang März bis Ende April	ditto
PLÖTZE oder ROTAUGE	Anfang April bis Ende Mai	wenigstens 15 cm—6 1/4 Zoll poln.
BRACHSEN (Blei)	Mai, Juni, Juli	wenigstens 30 cm—12 1/4 Zoll poln.
KARPFEN	Mai, Juni, bis 15. Juli	wenigstens 30 cm—12 1/2 Zoll poln.
KARAUSCHE	Mai, Juni	wenigstens 15 cm—6 1/2 Zoll poln.
SCHLEIE	Juni, Juli	wenigstens 30 cm— 2 1/2 Zoll poln.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Grösse wird nur bei Setzlingen (Fischlingen), welche für Zuchtzwecke von einem Fischwasser in ein anderes übertragen werden, zugestanden. Hinsichtlich dieser wird eine Minimalgrösse nicht vorgeschrieben.

Die oberwähnte Grösse der Fische versteht sich vom Auge bis zur Endspitze des Fischkörpers in der Schwanzflosse gemessen.

Der Fang der Krebse ist nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August zulässig.

§ 2. **Verbotene Fangarten.**

a) Das Fischen und Fangen der Krebse zur Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gelten jene Tagesstunden innerhalb welcher gemäss der erlassenen polizeilichen Vorschriften der Verkehr mit Wagen und Pferden auf den Strassen, Gassen und Plätzen in den Landgemeinden verboten erscheint.

b) Das sogenannte Stechen der Fische, ferner das Schiessen der Fische und das Vergiften derselben zum Zwecke der Fanges ist verboten.

c) Zum Fischen dürfen nur Netze verwendet werden, deren Maschenbreite in nassen Zustande mindestens 50 : 50 mm — 2 : 2 Zoll beträgt.

§ 3.

Das Verunreinigen von Fischwasser mit Stoffen, die der Fischzucht schädlich sind, ist verboten.

§ 4.

Jeder der fischen will, hat sich mit einer Bewilligung des Besitzers des Fischwassers auszuweisen, und dieselbe beim Fischen bei sich zu tragen. Diese Bewilligung muss weiters seitens der Gemeindevorstehung des Wohnortes des Fischereibesitzers in der Richtung hinbestätigt sein, dass der Aussteller der Bewilligung tatsächlich der Fischereiberechtigte hinsichtlich des fraglichen Fischwassers ist.

In der Bewilligung ist das Fischwasser, im dem das Fischen gestattet wird, genau zu bezeichnen und hat diese Bewilligung die Unterschrift des Fischereiberechtigten zu tragen.

Fischereiberechtigte selbst haben sich bei Fischen mit einer Bestätigung der Gemeinde über dieser ihr Recht zu legitimieren.

§ 5.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów mit Geldstrafen bis zu 2000 K bezw. mit Arreststrafen bis 6 Monaten und Konfiskation der verbotswidrig gefangenen Fische bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommando in Lubartów in Kraft.

Nr. 11993/v ex 1916. **152.**

Rapsbeschlagnahme.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11./6. 1916 (Verordnundesblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) und im Nachhange zum W. A. Nr. 3822 bestimme ich:

1.) Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2.) Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3.) Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen uud zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4.) Übernahme und Preise:

Der Raps wird hiezu von Kreiskommando legitimierten Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15./8. 1916 — 65 K, nach dem 15./8. 1916 55 K — per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu 10 K per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5.) Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6.) Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15./12. 1915 geahndet.

7.) Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8.) Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

Nr. 11995/v ex 1916. **153.**

Eierhandel und Ausfuhr.

Auf Grund des § 4 und 9 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11./6. 1916 (Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/61 bestimme ich:

1.) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2.) Die Kreiskommandos werden den Ankauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpfichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3.) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4.) In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5.) Die Ansamlung son Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6.) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3, und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K. — 100.00 — oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15./12. 1915, V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7.) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügunden werden ausser Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mitt dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 2173/F. A. ex 1916. **154.**

Verkauf österreichischer Klassenlose.

Auf Grund der Anordnung des A.O.K. vom 17. Juni 1916, M. V. Nr. 38654/P. wird bekannt gegeben dass der Verkauf österreichischer Klassenlose durch andere Personen und Unternehmungen als die Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie verboten ist.

Die betreffenden Geschäftsstellen werden seinerzeit namhaft gemacht werden.

Dieser findet auf den Verschleis ungarische Klassenlose keine Anwendung; derselbe bleibt auch weiterhin als freies Gewerbe, somit konzessionslos.

Nr. 11.743/v ex 1916. **155.**

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim Militärgeneralnouvernement einreichen.

Da ein solches Verfahren im Widerspruch mit § 17 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31./10. 1915 steht, wird ein Erinnerung gebracht, dass die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen beim Kreiskommando einzubringen sind, in dessen Abtsgebiete die schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind anzuschliessen.

156.

K. u. k. Militärbad Busk in Polen.

Der Kurbetrieb im Schwefelbad **Busk** bei Kielce wrd am 1. Juli 1916 für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September. Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielce Hauptbahnhof Busk.

Abfahrt Kielce: 11 Uhr vormittags.
„ Busk: 6 „ „



157.

VERZEICHNIS

über Bestrafungen in der Zeit vom 11. Mai bis 10. Juni 1916

I. Vom k. u. k. Militärgerichte in Lubartów.

a) vom erkennenden Gerichte:

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1.	Jędrzejewski Peter	5/5. K. 19/16.	Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte, Störung der öffentl. Ruhe, Bestechung und Diebstshl (§§ 565, 341: h, 568, 457, 459, 464: c MstG.)	2 Jahre schwea. und versch. Kerker
2.	Kisiel Antoni	18/5. K. 5/16.	Diebstähle (§§ 15, 457, 459, 461: a b, 462: c MstG.)	1 Jahr schweren u. versch. Kerker
3.	Olszewski Hieronim			6 Jahre schweren u. versch. Kerker
4.	Dymucha Jan			5 Jahre schweren u. versch. Kerker
5.	Kirschenberg Schloma	20/5. K. 44/16.	Beleidigung von Amtspersonen § 569 MstG.	15 Tage Arrest oder 600 K. Geldstr.
6.	Kamiński Jan	20/5. K. 53/16.	Übertretung der Meldevorschriften (§ 577 MstG.)	14 Tage Arreet
7.	Dolinska Maryanna		Ehebruch § 775 MstG.	1 Monat Arrest
8.	Schuhhändler Mojschek	22/5. K. 39/16.	Wachebeleidigung	10 Tage Arrest oder 100 K. Geldstrafe
9.	Sils ein Selek-Jakob	24/5. K. 45/16.	Wachebeleidigung § 570 MstG.	6 Wochen versch. Arrest
10.	Rosenblum Berek	24/5. K. 66/16.	Bestechung § 568 MstG.	6 Wochen versch. Arrest
11.	Spielberg Moses	24/5. K. 67/16.		3 Wochen versch. Arrest
12.	Lubera Anton	24/5. K. 46/16.	Wachebeleidigung	6 Wochen versch. Arrest
13.	Mus?ek Ignatz	24/5. K. 47/16.	Diebstahl § 469 MstG.	3 1/2 Jahre schwer. u. versch. Kerker
14.	Dziadko Władysław			3 Jahre Kerker
15.	Gomuła Władysław	24/5. K. 54/16.		18 Monate Kerker
16.	Kołodyński Michał	29/5. K. 68/16.	Öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung § 377 MstG.	1) 2 Monate
17.	Fatyga Michał			2) 6 Wochen schw. u. versch. Kerker
18.	Karas Anton	30/5. K. 78/16.	Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden u. Aufwiegelung gegen Staats - oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachberständige § 556 MstG.	1 Monat Arrest

b) gem. §. 2 MstPO. bezw. § 1 AOK. vom 19/8. 1915 Nr. 30.

19.	Sych Jan	13/5. E. 381/19	Nichtabf?hr von Kriegsmaterial (§§ 1 u. 5 der Vdg. des AOK. v. 16/2. 1915 Nr. 4)	14 Tage Arrest od. 50 K. Geldstr.

II. Vom k. u. k. Kreis- als Berufungsgericht in Lubartów.

20.	Kubicki Jan	26/5. Bl. 9/16	Forstfrevel	100 K. Geldstrafe
21.	Wrobel Jan			

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
22.	Kubajka Maryanna	26/5. Bl. 9/16.	Forstfrevel	100 K Geldstrafe.
23.	Fatyga Alexander	26/5. Bl. 32/16.	Ehrenbeleidigung	25 K. Geldstr.
24.	Krzewinski Karl			
25.	Filipowicz Władysław			
26.	Mazurkiewicz Bronisław			
27.	Mazurkiewicz Josef	26/5. Bl. 36/16.	Hasardspiel	1 Monat Arreststrafe
28.	Pikul Julian			
29.	Zmysłowski Waclaw			
30.	Bator Felix	Bl. 44/16. 26/5.	Beschädigung fremden Eigentums	2 Wochen Arrest
31.	Himmelblau Icek	Bl. 45/16. 26/5.	Holzdiebstahl	1 Monat Arrest
32.	Pasnik Bronisława	Bl. 46/16. 26/5.	Hühnerdiebstahl	3 Monate Kerker
33.	Epelstein Feiwisch	Bl. 55/16. 2/6.	Aneignung von Korn	1 Monat Arrest
34.	Ziemichod Wladislaus	Bl. 58/16. 2/6.	Forstfrevel	Geldstrafe 100 K
35.	Barszcz Anton	Bl. 59/16. 2/6.		
36.	Kramarz Schia			
37.	Rosenblatt Joska	Bl. 60/16. 2/6.	öffentl. Ruhestörung	Geldstrafe 40 K
38.	Rosenblatt Nojech			
39.	Feldhandler Rifka	Bl. 1/16. 2/6.	Aneignung von 5 Rb.	2 Wochen Arrest
	a) Vom Einzelrichter als Friedensrichter.			
40.	Dybala Paul	16/5. U. 96/16.	Forstfrevel	40 K. Geldstr.
41.	Kowalczyk Jan	16/5. U. 97/16.	Wilddiebstahl	1 Monat Arrest

Der k. u k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.